

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats  
der TRATON SE  
zu den Empfehlungen der  
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“  
gemäß § 161 AktG**

„Vorstand und Aufsichtsrat der TRATON SE erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 20. März 2020 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 („Kodex“) im Zeitraum seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2020 entsprochen wurde und weiterhin mit Ausnahme der nachfolgend genannten Empfehlungen aus den dort genannten Gründen und in den genannten Zeiträumen entsprochen wird.

1. Der Empfehlung in C.5 (Mandatsobergrenze mit Vorstandsmandat) wird insoweit nicht gefolgt, als der Vorsitzende des Aufsichtsrats neben dem Mandat in der TRATON SE noch ein weiteres Mandat als Vorsitzender des Aufsichtsrats der börsennotierten VOLKSWAGEN AG sowie ein Aufsichtsratsmandat in der Bertelsmann SE & Co. KGaA wahrnimmt und zudem Vorsitzender des Vorstands der Porsche Automobil Holding SE ist. Die VOLKSWAGEN AG und die TRATON SE bilden keinen Konzern im aktienrechtlichen Sinn mit der Porsche Automobil Holding SE. Gleichwohl sind wir der Auffassung, dass dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht.
2. Hinsichtlich der Empfehlung in C.13 (Offenlegung bei Wahlvorschlägen) sind die Anforderungen des Kodex unbestimmt und in ihrer Abgrenzung unklar. Es wird daher vorsorglich insoweit eine Abweichung vom Kodex erklärt. Dessen ungeachtet wird sich der Aufsichtsrat bemühen, den Anforderungen der Empfehlung in C.13 gerecht zu werden.
3. Der Empfehlung in G.13 Satz 1 (Abfindungs-Cap) wird nicht entsprochen. Gemäß der Empfehlung G.13 Satz 1 sollen Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten. Aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats der TRATON SE ist nicht eindeutig, ob sich die Empfehlung G.13 Satz 1 nur auf Abfindungszahlungen oder auch auf Zahlungen an ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied aufgrund eines fortbestehenden Dienstvertrags bezieht. Im Juli 2020 scheidet unter anderem Herr Joachim Drees einvernehmlich aus dem Vorstand aus. Der Dienstvertrag zwischen Herrn Drees und der TRATON SE besteht im Einvernehmen mit Herrn Drees auch nach seinem Ausscheiden weiter und läuft – vorbehaltlich einer früheren Kündigung durch Herrn Drees – noch für mehr als zwei Jahre seit dem Ausscheiden von Herrn Drees.

Entsprechend erhält Herr Drees zwar keine Abfindung, aber unter Umständen seine vertragsgemäße Vergütung für mehr als zwei Jahre gerechnet ab seinem Ausscheiden. Diese Vergütung kam auch im Zeitraum seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung zur Auszahlung. Vor diesem Hintergrund erklären Vorstand und Aufsichtsrat der TRATON SE höchstvorsorglich eine Abweichung von der Empfehlung G.13 Satz 1.

Folgende Empfehlungen des Kodex, von denen in der Vergangenheit abgewichen wurde, werden zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Entsprechenserklärung sowie auch künftig eingehalten:

1. Die Empfehlungen C.10 Satz 2 (Unabhängigkeit des Prüfungsausschussvorsitzenden vom kontrollierenden Aktionär) und D.4 Satz 1 (Unabhängigkeit des Prüfungsausschussvorsitzenden) werden künftig eingehalten. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist inzwischen nicht mehr Mitglied des Vorstands der Volkswagen AG und steht nach Einschätzung der Anteilseignerseite in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur Volkswagen AG, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.
2. Der Aufsichtsrat hatte im Dezember 2018 ein Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands eingeführt, das sämtliche Empfehlungen des Kodex in der damals gültigen Fassung berücksichtigte. Mit dem reformierten Kodex wurden diese Empfehlungen signifikant geändert. Das Vorstandsvergütungssystem aus dem Jahr 2018 entsprach diesen geänderten Empfehlungen in einigen Punkten nicht. Der Aufsichtsrat hat daher im Dezember 2020 ein neues Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands beschlossen, das sämtlichen neuen Empfehlungen des aktuellen Kodex entspricht. Das neue Vorstandsvergütungssystem trat am 1. Januar 2021 in Kraft. Die Hauptversammlung hat das neue Vorstandsvergütungssystem am 30. Juni 2021 gebilligt. Folgende Empfehlungen des Kodex, von denen unter dem ehemaligen Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands Abweichungen erklärt wurden, werden unter dem neuen Vorstandsvergütungssystem eingehalten:
  - G.1 (Vorstandsvergütungssystem);
  - G.2 (Ziel-Gesamtvergütung);
  - G.10 Satz 2 (4-Jahre Bindungsfrist)."

München, im Dezember 2021

Für den Aufsichtsrat

Hans Dieter Pötsch  
- Vorsitzender des Aufsichtsrats -

Für den Vorstand

Christian Levin  
- Vorsitzender des Vorstands -